

Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes

S a t z u n g

der Gemeinde Bayerisch Eisenstein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern Bayerisch Eisenstein"

vom 12.11.1992

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erläßt die Gemeinde Bayerisch Eisenstein folgende Satzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 18,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortskern Bayerisch Eisenstein".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 der Architekturschmiede in Kirchdorf vom 12.11.1992 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3  
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bayerisch Eisenstein, den 28. APR. 1993

  
Gabriel  
1. Bürgermeister



Die Übereinstimmung der Ablichtung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Bayerisch Eisenstein, den 24.05.1993

  
(Gabriel)  
1. Bürgermeister

